

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
VIII/66/662/1

Vorlagen-Nummer

**2454/2018**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Anlegen einer Ladezone Markgrafenstr. (Az.: 02-1600-105/18)**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	17.09.2018

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim dankt dem Petenten für seine Eingabe, spricht sich aber gegen die Einrichtung einer Ladezone in der Markgrafenstraße aus.

Begründung:

Der Petent regt die Einrichtung einer Ladezone in der Markgrafenstraße an (s. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Parken auf Gehwegen nur erlaubt, wenn der Bereich ausdrücklich für Gehwegparken freigegeben und entsprechend beschildert oder markiert worden ist. Da das Gehwegparken im Bereich Markgrafenstr. 81-83 nicht explizit zugelassen worden ist, besteht hier ein Verstoß nach § 12 Absatz 4 Satz 1 StVO.

Die Anlieferung von Lastkraftwagen bis 16 t kann über die Markgrafenstraße erfolgen. Eine Anlieferung durch größere Lastkraftwagen wurde über die Berliner Straße geplant. Die Einrichtung einer Ladezone auf der Markgrafenstraße kann daher nicht erfolgen.

Die Verwaltung wird das Ordnungsamt bitten, im Bereich der Markgrafenstr. 81-83 Kontrollen durchzuführen.

Anlage

1. Eingabe